

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Betreuung der der „Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer“ (UMA) zur Kenntnis. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen werden über die Änderungsliste in den Haushaltsplan 2016 aufgenommen.

Erläuterungen und Begründungen:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 3. Dezember 2015 wurde mit SV 51/074 der aktuelle Sachstand bezüglich der Zuständigkeit für Unbegleitete Minderjährige Ausländer, kurz UMA, aufgezeigt.

Die vorliegende Sitzungsvorlage nimmt darauf Bezug, trifft Aussagen zum derzeitigen Stand und zum Personalbedarf.

Am 1. November 2015 trat das Gesetz zur **Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** (BT-Drs. 16/5921; BR-Drs. 349/15; 349/1/15) in Kraft. Das Gesetz führte dazu, dass auch das Hildener Amt für Jugend, Schule und Sport seit dem o.a. Datum die Zuständigkeit für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) hat.

Am 4. Dezember 2015 hat auf der bundesgesetzlichen Regelung basierend der Landtag das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschlossen (GV.NRW, 2015, 832 ff). Es enthält Regelungen zur landesweiten Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen innerhalb Nordrhein-Westfalens. Diese unterscheiden sich nicht von den bereits in der o.g. SV benannten Richtlinien und Vorgaben des Referentenentwurfs.

Aktueller Sachstand (Januar 2016)**Anzahl der UMA**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde noch von einer Zuweisung in der Größenordnung von ca. 33 UMA ausgegangen. Seit der Zuständigkeit ab November 2015 erhalten die Jugendämter mehrmals im Monat korrigierte Grunddaten, anhand derer sich die Aufnahmequoten bemessen. Mit Datum vom 21. Januar liegt der Aufnahmeschlüssel bei 1 UMA zu 1.390 Einwohnern. Dies entspricht einer Aufnahmeverpflichtung von ca. 40 UMA.

Schwerlich zu benennen ist eine aktuelle Zahl der tatsächlich in Hilden lebenden UMA. Diese verändert sich nahezu täglich. Ursächlich hierfür sind folgende Parameter:

- Tagesaktuelle Zuweisungen
- Abgänge von Jugendlichen nach erfolgter oder angekündigter Zuweisung
- Inobhutnahmen nach § 42a (Erstversorgung und Anmeldung zur Verteilung) im Rahmen von Zuweisungen in die Notunterkunft

Zum Zeitpunkt der Sitzungsvorlagenerstellung (26.01.2016) lebten in Hilden 28 UMA davon

- | | |
|----|--|
| 3 | in vorläufiger Inobhutnahme (§42a) |
| 13 | in Inobhutnahme (Clearing und Unterbringung im Rahmen von Wohngruppen) |
| 12 | in Anschlussmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung (z.B. betreutes Wohnen) |

Weitere 5 UMA waren bereits durch die Landesverteilstelle zur Zuteilung angemeldet.

Betreuung und Versorgung

Die Jugendlichen, welche im Rahmen der *vorläufigen* Inobhutnahme gem. § 42a in Hilden sind, werden in der Notunterkunft der Albert Schweitzer Schule in einem gesonderten Raum betreut. Die Betreuung übernimmt hier das Amt für Soziales und Integration.

Kinder unter 14 Jahren und Mädchen werden durch das Amt für Jugend, Schule und Sport in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe wie bspw. dem evangelischen Lievenheim untergebracht. Aktuell ist diese Zielgruppe nicht vorhanden.

Die Zuweisung an das tatsächlich zuständige Jugendamt soll laut Gesetzgeber innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Bisher hat sich diese Vorgehensweise auch bewährt und bewährt.

Die durch die Landesverteilstelle zugewiesenen Jugendlichen werden durch das Diakonische Werk Hilden und den SPE Mühle e.V. betreut. Die Jugendlichen leben derzeit in 3 Wohngruppen im Hildener Süden. Die lokalen Träger decken hierbei den Tagdienst ab, zur Gewährleistung einer 24 Stunden Betreuung wurde ein externer Nachtdienst eingesetzt.

Die Erfahrungen der Wohngruppe sind bisher überwiegend positiv. Das Gros der ausschließlich männlichen Jugendlichen ist freundlich und zugewandt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Lernbereitschaft und einen ausgeprägten Willen zur Integration aus. Dabei ist die Gruppe sehr heterogen was das Lernniveau betrifft. Das Spektrum reicht vom nicht alphabetisierten Jugendlichen bis hin zum überdurchschnittlich Begabten.

Die Jugendlichen sind in der Berufsschule, der internationalen Klasse des evangelischen Schulzentrums und in Vorbereitungsgruppen angebunden. Eine ehrenamtliche Kraft unterstützt derzeit zweimal pro Woche, insbesondere die schwächeren Jugendlichen beim Spracherwerb.

Perspektivisch wird der SPE Mühle e.V. die Betreuung der Jugendlichen in Eigenregie übernehmen. Diesbezüglich ist nach aktuellem Sachstand folgendes geplant:

Aktuell sind die Jugendlichen in drei Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus am Kilvertzhof untergebracht. Diese Lösung ist für das Betreiben einer Jugendhilfeeinrichtung lediglich ein Interimsszenario, da es nicht die Möglichkeit gibt, den Zugang zur Anlage oder aus der Anlage heraus, sprich die Haustür zu verschließen. Daher wurde nach einer Alternative gesucht. Die benannten Wohnungen im Objekt Kilvertzhof würden ab dem Zeitpunkt der Verlagerung in ein anderes räumliches Setting wieder dem Amt für Soziales und Integration zur Verfügung gestellt und für die Regelzuweisungen genutzt werden können.

Die UMA sollen künftig an zwei Standorten in der Stadt leben. Zum einen in einer Wohnung in der Stadtmitte, die Platz für 4 bis maximal 10 Jugendliche bietet, zum anderen in der Immobilie Oststraße 75, welche derzeit als Obdachlosenunterkunft dient. Hier könnten zwischen 16 und 32 Jugendliche aufgenommen werden. Der aktuell durch das Land benannte Bedarf könnte somit gedeckt werden.

Die Wohnung in der Stadtmitte ist bereits angemietet und wird sukzessive bezogen. Bezüglich des Hauses Oststraße 75 ist der SPE Mühle e.V. in der Lage die aktuellen Mieter in andere, geeignete Immobilien unterzubringen. Sollte in den Folgejahren der Bedarf für die Unterbringung von UMA deutlich zurückgehen, was derzeit nicht valide prognostiziert werden kann, wäre hier eine Anschlussnutzung für andere Zielgruppen problemlos möglich.

Die Begehung mit der Bauaufsicht und dem Amt für Gebäudewirtschaft am 19. Januar hat folgendes ergeben:

Die Auflagen des Brandschutzes können alle ohne größere Aufwände erfüllt werden. Es handelt sich dabei u.a. um Rauchmelder, Vergrößerung eines Fensters, spezifische Wohneingangstüren etc.

Ein Teil der Wohnungen bedarf einer Grundrenovierung (neue Böden- und Wandbeläge). Eine überschlägige Kostenkalkulation des Amtes für Gebäudewirtschaft beziffert den Aufwand mit einer Summe von ca. 25.000 €. Diese können aus den bereits im Haushaltsplan benannten Erstattungen des Landes refinanziert werden.

Angedacht ist, dass die Stadt dem Träger die Immobilien vermietet und Mieteinnahmen generiert. Der SPE Mühle e.V. würde wiederum die Miete über das Entgelt der Betreuung dem Amt für Jugend, Schule und Sport in Rechnung stellen, welches diese Kosten wiederum dem Land zur Erstattung vorlegt. Dies wäre somit im Saldo Ertrags- und Aufwandsneutral. Eine Summe von je 1,14 Millionen als Aufwand und Ertrag wurde bereits im Haushaltsplanentwurf 2016 veranschlagt, eine Anpassung dieser Summe an die neuen Zuweisungszahlen erfolgt über die Änderungsliste (siehe auch Seite Finanzielle Auswirkungen)

Das beschriebene Vorgehen bietet somit auch die Möglichkeit, den Aufwand in Höhe von 25.000€, welche im Jahr 2016 für die Instandsetzung der Oststraße 75 anfallen wird, mittels der Mieteinnahme im selben Jahr zu refinanzieren. Dieser zusätzliche Aufwand hätte sich somit im Ergebnis vollständig amortisiert.

Das Diakonische Werk und der SKFM werden sich wie bisher auf die Vormundschaften für die UMA konzentrieren.

Einsatz der Verwaltungskostenpauschale des Landes

Im Allgemeinen Sozialen Dienst und bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergeben sich durch diese neue gesetzliche Aufgabe deutliche Arbeitszuwächse, dazu zählen bspw. die Altersfeststellung, die Anrufung des Familiengerichtes zur Bestellung des Vormundes, die gesamte Hilfeplanung etc. Diesen erhöhten Arbeitsaufwand hat auch das Land erkannt und dem im Fünften Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Rechnung getragen, indem es künftig eine Verwaltungskostenpauschale finanziert.

In § 7 des Gesetzes heißt es,

(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.

(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.

Die Gesamterstattung je Kommune lässt sich nur mit Unschärfe prognostizieren. Dies ist begründet in der sich permanent ändernden Aufnahmequote und in der tatsächlichen Zuweisung und Beheimatung der Jugendlichen (siehe auch Ausführungen weiter oben).

Nach derzeitigem Stand muss Hilden 40 UMA aufnehmen. Diese sind bisher noch nicht alle vor Ort. Es wird daher zunächst von einem Durchschnittswert von 30 UMA ausgegangen. Dies würde eine Erstattung in Höhe von 93.000 € p.a. auslösen. Sollten tatsächlich konstant über das Jahr 40 UMA dauerhaft zugewiesen sein, stiege die Erstattung auf 124.000 €.

Diese Verwaltungskostenpauschale soll für die Refinanzierung des erforderlichen eigenen Personals im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des ASD eingesetzt werden. Des Weiteren wird sie für die Refinanzierung der Vormundschaften benötigt.

Die Vormundschaften sollen wie bereits in der Vergangenheit auch vom Diakonischen Werk Hilden und dem SKFM Hilden geführt werden.

Nach Auskunft der Verbände ist hier mit einem zusätzlichen Volumen von ca. 14.000 € p.a. zu rechnen.

Für den ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat das Fachamt zur Validierung der Personalbedarfe erneut das INSO Institut, welches bereits in 2014 die prozessbasierte Personalbemessung für den gesamten ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe vorgenommen hat, beauftragt. So wurde gewährleistet, dass mit der gleichen Systematik berechnet wurde. Der Geschäftsführer des Instituts hat zudem eine Personalbedarfsbemessung für das Segment UMA bereits für das Bayerische Landesjugendamt vorgenommen und verfügte daher über viel Vorerfahrung. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Das INSO Institut hat für seine Berechnungen unterstellt, dass es bis zum 31.12. zu einer Zuweisung von 44 UMA kommt. Dies ergibt auf der Basis der definierten Prozesse einen Personalbedarf

von 2,96 Stellen im ASD und weiteren 0,26 Stelle im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Verwaltung schlägt angesichts der Haushaltslage vor, im Bereich des ASD zunächst 1 VZK einzurichten. Dies entspricht auch der Größenordnung in den anderen Kommunen des Kreises Mettmann. Im Dezember soll dem Ausschuss dann ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch zur Personalausstattung Stellung nimmt und ggfls. eine Neujustierung vorschlägt. Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, soll die Empfehlung vollständig umgesetzt werden, da unter 10 Wochenstunden keine geeignete Kraft gefunden werden könnte.

Die Kosten für die Vergütung der Kräfte sehen dergestalt aus:

1 VzK (39 WoStd.)	Fachkraft Allgemeiner Sozialer Dienst –UMA	62.500 €
0,26 VzK (10 WoStd.)	Wirtschaftliche Jugendhilfe	12.744 €
Gesamtkosten		75.244 €

Diese Kosten würden nicht nur zu 100% durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes gedeckt, es verbliebe auch ein Rest von ca. 17.000 €, der für die Finanzierung der Vormundschaften genutzt werden könnte.

Sofern die vom Fachamt prognostizierten 30 UMA im Schnitt nicht erreicht werden würden, gäbe es in jedem Fall einen Puffer, da im ersten Halbjahr 2016 nicht die vollen Personalkosten anfallen werden, da die Stellen voraussichtlich erst ab dem Frühjahr besetzt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltungskostenpauschale im Oktober 2017 durch das Land überprüft wird, schlägt die Verwaltung eine Befristung der Stellen auf zunächst zwei Jahre vor. Nach Vorlage der Überprüfung des Landes und der Erfahrungswerte zur weiteren Entwicklung der UMA Zuflüsse kann der Personalbestand dann ggfls. nachjustiert werden. Eine kürzere Vertragslaufzeit würde die Gewinnung von Personal deutlich erschweren. Der Markt an qualifiziertem Personal ist aufgrund der bundesweiten Flüchtlingsthematik „leergefegt“ und befristete Stellen mit geringer Laufzeit haben nur eine sehr begrenzte Attraktivität für potentielle Bewerber.

Flankierende Maßnahmen

Die erfolgreiche Versorgung und Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der viele Akteure wichtige Aufnahmen übernehmen müssen. Vor diesem Hintergrund fand am 8. Dezember das erste **Netzwerktreffen Junge Flüchtlinge** statt. Über 50 Hildener Akteure vom Berufskolleg bis zum Vorsitzenden der islamisch-marokkanischen Gemeinde nahmen teil.

Verdeutlicht wurde, dass die erfolgreiche Integration junger Flüchtlinge nur gemeinsam gelingen kann. Durch Begleitung, Beschäftigung und Bildung soll es gelingen mit den jungen Menschen gemeinsam eine passende Perspektive zu entwickeln, damit sie in Deutschland Fuß fassen können. Mit Hilfe des Netzwerkes sollen Bedarfe erkannt, beraten und pragmatische Lösungen gefunden werden, um die Integration erfolgreich umzusetzen.

Das Netzwerk wird sich künftig ca. 2 Mal im Jahr treffen. Des Weiteren werden Unterarbeitsgruppen sich mit spezifischen Themen, bspw. der Integration ins Berufsleben beschäftigen, um hier konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Unterstützt werden die Anstrengungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport durch die Deutsche **Kinder- und Jugendstiftung** mit Ihrem Programm *Willkommen bei Freunden*. Diese kostenfreie Unterstützung erstreckt sich auf Moderationen, Planungen, Fortbildung, etc. und wurde vom Fachamt aktiv abgerufen und hat sich bisher als sehr hilfreich erwiesen.

Daneben gab es bereits zwei **Fortbildungsangebote** für pädagogische Fachkräfte zum Umgang mit herkunftsland- und fluchtspezifischen Traumata. Eine weitere Fortbildung zum hochkomplexen Themenkreis „Asylverfahren“ wird am 15.02.2016 stattfinden. Weitere Bedarfe werden aufgenommen, kanalisiert und versucht mit adäquaten Angeboten zu decken.

Die vorliegende Sitzungsvorlage macht die Anstrengungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und der kooperierenden Akteure sichtbar. Alle Mitwirkenden sind in hohem Maße engagiert

und motiviert um die Chancen zu nutzen, die in der erfolgreichen Integration ins Gemeinwesen liegen.
Der Fachausschuss wird über die weiteren Entwicklungen unterrichtet werden.

Birgit Alkenings

Personelle Auswirkungen**Ja**

Im Stellenplan enthalten:	Nein		
Planstelle(n): 1,0 VzK ASD 0,26 VzK Wirtschaftliche Jugendhilfe Befristet auf zwei Jahre ab Besetzung			
Vermerk Personaldezernent gesehen Danscheidt			

Finanzielle Auswirkungen ja

Produktnummer / -bezeichnung	060301	Bereitstell. v. Hilfen inner.- u. außerh. v. Familien
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht- aufgabe	x (hier ankreuzen)
		freiwillige Leistung
		(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016ff	0606010220 UMA i.v.E	533500	Leistungen der JH i.E.	570.000 €
	0603010230 UMA a.v.E.	533400	Leistungen der JH a.E.	570.000 €
2016ff	0606010220 UMA i.v.E und	448100	Erstattungen vom Land	570.000 €
	0606010230 UMA a.v.E	448100	Erstattungen vom Land	570.000 €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016ff	0606010220 UMA i.v.E	533500	Leistungen der JH i.E.	671.000 €
	0603010230 UMA a.v.E.	533400	Leistungen der JH a.E.	671.000 €
2016ff	0606010220 UMA i.v.E und	448100	Erstattungen vom Land	671.000 €
	0606010230 UMA a.v.E	448100	Erstattungen vom Land	671.000 €
2016	0603010220	501100 – 509100	Aufwendungen für Personal- kosten	75.244 €
2016	0603120070	533400	Leist. der Ju- gendhilfe an natürl. P. au- ßerh.v.E.	14.000 €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2016	0603010220	448110	Erstattungen vom Land f. Personal	79.000 €
2016	0603120070	448100	Erstattungen vom Land	14.000 €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja
x
(hier ankreuzen)nein
(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Die o. g. Erträge und Aufwendungen (Ausnahmen: Personalaufwendungen und -erstattungen) werden mit einem HV 01 versehen (Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen). Gesehen Klausgrete		